

München, 21.12.2016

**Im Verfahren LSG-BY V 8/16 U**



- Antragssteller -

gegen

Piratenpartei Landesverband Bayern  
Schopenhauerstr. 71  
80807 München  
vorstand@piratenpartei-bayern.de

- Antragsgegner

wegen

**Feststellung, dass der Landesvorstand Bayern systematisch, planmäßig und nachhaltig seit Jahren versucht, die Mitwirkungsrechte des Antragsstellers in der Piratenpartei einzuschränken**

ergeht aufgrund der Entscheidung durch die Richter Verena Niebler, Maren Kammler und Thomas Mayer im Umlaufverfahren folgender

**Beschluss**

**Das Verfahren wird nicht eröffnet.**

Gründe

Der Antrag ist offensichtlich unzulässig.

Schon die hinreichende Konkretetheit des Antrags, § 8 Abs. 3 Nr. 3 SGO erscheint fraglich, da der Antragssteller nicht klar formuliert, um welche konkreten Maßnahmen des Antragsgegners es ihm überhaupt geht.

Es kann nicht einmal ein konkretes Rechtsverhältnis identifiziert werden, über welches der Antragsteller eine Feststellung wünscht. Der Vorwurf, der Landesverband Bayern hätte nachhaltig versucht, die Mitgliedsrechte des Antragstellers einzuschränken, bezieht sich auf keine konkrete Handlung des Vorstandes. Ein solcher Generalvorwurf kann kein Gegenstand in einem Schiedsgerichtsverfahren sein und ist grundsätzlich nicht gerichtlich überprüfbar.

**Piratenpartei Deutschland  
Landesschiedsgericht Bayern**

Schopenhauerstr. 71  
80807 München

[schiedsgericht@piraten-bayern.de](mailto:schiedsgericht@piraten-bayern.de)

Das Landesschiedsgericht der  
Piratenpartei Bayern wird  
vertreten durch:

Corinna Bernauer  
Vorsitzende Richterin

Verena Niebler  
Richterin

Maren Kammler  
Richterin

Thomas Mayer  
Ersatzrichter

# Piratenpartei Deutschland

## Landesschiedsgericht Bayern

Außerdem geht schon aus der Formulierung hervor, dass es selbst aus Sicht des Antragsstellers offenbar beim bloßen Versuch geblieben ist und der Antragssteller niemals wirklich in seinen Rechten verletzt wurde.

Zudem liegt kein Feststellungsinteresse nach § 43 VwGO vor. Es ist nicht ersichtlich, wie die Ordnungsmaßnahme gegen ■■■ mit den Vorwürfen des Antragstellers zusammenhängen soll. ■■■ kann nach § 8 (1) SGO nur selbst Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme erheben, die ihn selbst betrifft (und hat das im Verfahren LSG-BY C 7/16 U auch getan). Der Antragsteller hat im Bezug auf diese Ordnungsmaßnahme kein Feststellungsinteresse.

Für das Landesschiedsgericht Bayern

Thomas Mayer  
Richter

Verena Niebler  
Richterin und Be-  
richterstatlerin

Maren Kammler  
Richterin

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde gem. § 8 Abs. 6 Satz 3 SGO statthaft. Die sofortige Beschwerde ist binnen 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht

Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland  
c/o Bundesgeschäftsstelle  
Pflugstraße 9a  
10115 Berlin (Mitte)  
anrufung@bsg.piratenpartei.de

einzureichen und zu begründen. Der Beschwerdeschrift ist der angefochtene Beschluss samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen. Maßgeblich für den Lauf der Frist ist die Zustellung der Entscheidung inklusive Rechtsbehelfsbelehrung.

**Piratenpartei Deutschland**  
**Landesschiedsgericht Bayern**

Schopenhauerstr. 71  
80807 München

[schiedsgericht@piraten-bayern.de](mailto:schiedsgericht@piraten-bayern.de)

Das Landesschiedsgericht der  
Piratenpartei Bayern wird  
vertreten durch:

Corinna Bernauer  
Vorsitzende Richterin

Verena Niebler  
Richterin

Maren Kammler  
Richterin

Thomas Mayer  
Ersatzrichter